

auf dem Wege des Kaufes als auch durch die Schenkung Konrads, des Herzogs von Cujavien, Lescyz und Masovien, sowie auch nach der Zustimmung des ehrwürdigen Vaters, des Bischofs von Plock und seines Kapitels mit vollem Recht, sowohl in geistlicher wie weltlicher Beziehung, rechtskräftig erworben hatte, den frommen Männern, den Brüdern des D. O. unter unserer¹⁾ eifrigster Mitwirkung übertragen, so jedoch, daß diese ihm und seinen Nachfolgern von dem besagten Gebiete in jedem Jahre ein Maaß Weizen und ein Maaß Roggen von jedem deutschen Pfluge und von jedem slavischen Pfluge ein Maaß Weizen, nach Breslauer Maaß, im ganzen Kulmerlande für ewig zu zahlen gehalten sein sollen. Und diese Leistung versprachen die Brüder sowohl von den damals beackerten Gebieten, als auch von all den Gebieten, die in dem Kulmerlande von neuem in Kultur gebracht werden sollten. Außerdem versprachen sie von dem besagten Gebiete 200²⁾ deutsche Pflüge mit allem dahin Zugehörigem Christians Leuten anzuweisen oder ihm zum Anweisen zu überlassen. Dazu versprachen sie ihm und seinen Nachfolgern fünf Höfe, jeden von fünf deutschen Pflügen, im Kulmerlande zu überlassen, wo es ihm belieben würde und zwar so, daß er in diesen und den 200 deutschen Pflügen mit all ihrem Zubehör, Wiesen, Weiden, Flüssen, Seen, Fischereien, Mühlen, Wäldern, Jagden, Salz-, Gold- und Silberbergwerken, kurz, mit allem

1) nobis mediantibus et pro posse nostro cooperantibus.

2) Der Bischof erhält im Ganzen 225 aratra Theutonica. Daß diese Flächenbestimmung gleich kommt den oben angeführten 600 mansi (1 aratrum theutonicale = $2\frac{3}{8}$ mansi), hat überzeugend nachgewiesen der ostpreußische Rittergutsbesitzer Lothar Weber in seinem Werke: „Preußen vor 500 Jahren“, Danzig 1878, S. 154.

Watterich liest ganz willkürlich mit Bezug auf unsre Stelle IV 600 für 200 Pflüge und richtet so eine heillose Verwirrung an. Rethwisch übersieht, daß hier nicht von mansi, sondern von deutschen Pflügen die Rede ist. Er meint, der Bischof hätte hier nur 200 Hufen (!) erhalten. Dies ist ihm ein Hauptgrund, die Vereinbarung des Legaten später anzusetzen, als die Leslauer Urkunde. (a. a. O. S. 44, 45.)